

# **Satzung des Vereins „Pestalozzischule Weißenfels“ e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Pestalozzischule Weißenfels“ e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Weißenfels.
- (3) Er wurde am 08.12.1999 unter der Reg.-Nr. VR 439 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weißenfels eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Pestalozzischule in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben . Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Maßnahmen , die es der Einrichtung ermöglichen , den Ansprüchen an eine moderne Schule in qualitativer und quantitativer Hinsicht gerecht zu werden.

Dazu zählen u. a.:

- Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus durch Geld – und Sachspenden
- Erhöhung des Niveaus von durchzuführenden Projekten
- Materielle Absicherung der Tätigkeit von Arbeitsgemeinschaften
- Beiträge zur Instandsetzung des Schulgebäudes
- Erhöhung der Attraktivität von Freizeitangeboten für die Schüler etc.

Der Verein fördert die Zusammenarbeit zwischen den Schülern, deren Eltern sowie den Pädagogen und unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit der Schule.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile sowie auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Dem Verein können als Mitglieder angehören:

- Einzelpersonen
- Firmen
- Organisationen oder Körperschaften

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch die schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Mitgliedsbeitrag 24 Monate trotz zweifacher Aufforderung und ohne Angaben von Gründen nicht gezahlt wird.

#### **§ 5 Beiträge und Einkünfte**

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der

Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten

Vereinsmitglieder erforderlich. Die Höhe des Mindestbeitrages wird für natürliche Personen auf monatlich 1,00 € und für juristische Personen auf monatlich 10,00 € festgelegt.

Die Mitglieder können den Betrag nach eigenem Ermessen erhöhen.

(2) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus : a) den Beiträgen der Mitglieder

b) den freiwilligen Zuwendungen der Mitglieder

c) den Erträgen des Vereinsvermögens

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind a) der Vorstand  
b) die Mitgliederversammlung .

(2) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern ,  
dem/der 1.Vorsitzenden , dem/der 2.Vorsitzenden ,  
dem/der Schatzmeister(in), und dem/der Schriftführer/in .  
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind  
gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren  
gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden  
Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt  
sind. Die Wahl des Vorstandes erfolgt im Block. Nach der konstituierenden Sitzung der  
neu gewählten Vorstandesmitglieder wird die Besetzung der einzelnen Funktionen der  
Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine  
Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 3x mal statt. Die Einladung zu  
Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1.Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer  
Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig,  
wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich  
gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren  
schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste  
Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens 2  
Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der eingetragenen Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung der 10-tägigen Einladungsfrist bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.  
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.  
Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
  - a) Gebührenbefreiungen,
  - b) Aufgaben des Vereins,
  - c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
  - d) Mitgliedsbeiträge,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben.

## § 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## § 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## § 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Schule, den Burgenlandkreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Pestalozzischule zu verwenden hat.

Weißenfels, den 27.01.2014

.....  
S. R. je

1. Vorsitzende

.....  
M. Tausch

2. Vorsitzende

.....  
B. Casper

Schatzmeisterin

.....  
A. Fischer

Schriftführerin